H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2006	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. September 2006	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 06	Verordnung über das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung ..... *GVBl. II 61-56*	478
17. 8. 06	Verordnung zur Ausführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes ..... *GVBl. II 73-24*	479
4. 9. 06	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den in der Stadt Frankfurt am Main ansässigen Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie dem Amtsgericht Kassel, dem Landgericht Kassel und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel ..... *GVBl. II 20-29*	480
4. 9. 06	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz ..... *Ändert GVBl. II 320-163*	483
9. 8. 06	Verordnung zur Änderung der Elektro-Bergverordnung ..... *Ändert GVBl. II 53-56*	484
29. 8. 06	Verordnung zur Neuverteilung der Mittel der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ..... *GVBl. II 34-54*	485
–	Berichtigung	486

Verordnung über das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung*)

Vom 5. September 2006

Aufgrund des § 6e Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), wird verordnet:

§ 1

Von der Möglichkeit, eine Fahrerlaubnis der Klassen B und BE nach Maßgabe der nach § 6e Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zu erteilen, wird Gebrauch gemacht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 5. September 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

*) GVBl. II 61-56

Verordnung zur Ausführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes*)

Vom 17. August 2006

Aufgrund des § 8 des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 858) wird verordnet:

§ 1

Anerkennungsverfahren

Freie Träger, die nicht nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Jugendbildungsförderungsgesetzes als anerkannt gelten, haben dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium für ihre Anerkennung

1. eine Satzung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass sie allen jungen Menschen offen stehen und im Rahmen der Satzung und Zielsetzung die Teilnahme freigestellt sowie eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen sichergestellt ist,
2. glaubhaft zu machen, dass es sich bei ihnen nicht um ein Unternehmen mit der Absicht der Gewinnerzielung handelt und die Durchführung von Bildungsveranstaltungen nicht der Gewinnerzielung dient,
3. im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Jugendbildungsförderungsgesetzes ihre rechtliche und organisatorische Eigenständigkeit sowie ferner nachzuweisen,
   a) dass sie im besonderen Landesinteresse arbeiten und jährlich regelmäßig mindestens 250 junge Menschen aus mehr als zehn hessischen Jugendamtsbezirken bei mehr als 10 000 Teilnahmestunden erreichen; dabei werden die Teilnahmestunden bei Jugendbildungseinrichtungen mit eigenen Übernachtungskapazitäten doppelt gezählt, sofern es sich um mehrtägige Veranstaltungen mit mindestens zwölf Teilnahmestunden handelt;
   b) dass sie, sofern sie Bildungseinrichtungen mit eigenem pädagogischen Personal und eigenen Übernachtungskapazitäten nicht vorhalten, außerschulische Jugendbildung anbieten, die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Jugendverbänden auf Landesebene oder dem Hessischen Jugendring nicht angeboten wird oder deren Bildungsangebote ergänzt.

§ 2

Arbeitsgemeinschaften

Mindestens ein Mal jährlich findet jeweils eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaften statt, zu der mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen ist. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§ 3

Verteilung der Mittel nach § 5 Abs. 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten 41 vom Hundert, die Jugendverbände auf Landesebene und der Hessische Jugendring erhalten zusammen 51 vom Hundert, die sonstigen Träger erhalten bis zu fünf vom Hundert der zur Verfügung stehenden Mittel. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium verteilt diese Mittel nach den Vorschlägen der Arbeitsgemeinschaften auf die Träger nach § 2 Abs. 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes.

(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium oder eine von ihm bestimmte Stelle nimmt nach Anhörung der Träger die Verteilung für die jeweilige Trägergruppe vor, wenn keine Arbeitsgemeinschaft nach § 4 des Jugendbildungsförderungsgesetzes gebildet wurde oder ein Verteilungsvorschlag nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Mittel werden an die Träger oder an die geschäftsführenden Stellen der Arbeitsgemeinschaften überwiesen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften der Trägergruppen können durch Beschluss festlegen, dass die der jeweiligen Gruppe zustehenden Mittel pauschal der jeweiligen geschäftsführenden Stelle zugeleitet werden, die sie nach dem vorgelegten Verteilungsvorschlag an die Träger verteilt.

§ 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zur Ausführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 7. September 1998 (GVBl. I S. 342)[1]) wird aufgehoben.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. August 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

*) GVBl. II 73-24
[1]) Hebt auf GVBl. II 73-17

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den in der Stadt Frankfurt am Main ansässigen Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie dem Amtsgericht Kassel, dem Landgericht Kassel und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel*)[1])

Vom 4. September 2006

Aufgrund

des § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431), geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), in Verbindung mit § 2 Nr. 6 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168),

des § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), in Verbindung mit § 3 Nr. 10 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,

des § 81 Abs. 4 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), in Verbindung mit § 2 Nr. 5 Buchst. d der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,

des § 46b Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), in Verbindung mit § 5 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,

des § 65a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), in Verbindung mit § 5 Nr. 3 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,

des § 55a Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619), in Verbindung mit § 5 Nr. 4 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,

des § 41a Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360), in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,

des § 110a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), in Verbindung mit § 4 Nr. 7 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,

des § 8a Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), in Verbindung mit § 3 Nr. 10 Buchst. f der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege

wird verordnet:

§ 1

Zulassung der elektronischen Form

(1) Bei den in der Stadt Frankfurt am Main ansässigen Gerichten und Staatsanwaltschaften (Oberlandesgericht, Landesarbeitsgericht, Landgericht, Amtsgericht, Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, Amtsanwaltschaft, Verwaltungsgericht, Arbeitsgericht und Sozialgericht) können im jeweiligen Zuständigkeitsbereich elektronische Dokumente eingereicht werden in allen Verfahren nach der Zivilprozessordnung, dem Arbeitsgerichtsgesetz, der Verwaltungsgerichtsordnung, dem Sozialgerichtsgesetz, der Strafprozessordnung sowie dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Elektronische Dokumente können auch in Beschwerdeverfahren nach der Grundbuchordnung und nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingereicht werden.

(2) Bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main können die in § 8a Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs genannten Schriftstücke elektronisch eingereicht werden und Anmeldungen zur Eintragung in das Register zusätzlich zu der gesetzlich vorgeschriebenen Form auch elektronisch erfolgen.

(3) Bei dem Amtsgericht Kassel, dem Landgericht Kassel und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel können im jeweiligen Zuständigkeitsbereich elektronische Dokumente eingereicht werden in allen Verfahren nach der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung sowie dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Elektronische Dokumente können auch in Beschwerdeverfahren nach der

*) GVBl. II 20-29

[1]) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. [EG] Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. [EG] Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Grundbuchordnung und nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingereicht werden.

§ 2

Form

Anlage

Elektronische Dokumente sind in der aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Form einzureichen.

§ 3

Empfangseinrichtung

Für den Empfang elektronischer Dokumente an die unter § 1 genannten Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Amtsanwaltschaft wird ausschließlich der elektronische Briefkasten bestimmt, der auf den Servern des Rechenzentrums der Justiz, Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD), geführt wird. Von dort aus werden die Eingänge in das Netz der Justiz automatisch weitergeleitet. Der Gerichtsbriefkasten ist über die auf der Internetseite http://www.justiz.hessen.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

§ 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den in der Stadt Frankfurt am Main ansässigen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 30. November 2005 (GVBl. I S. 794)[2]) wird aufgehoben.

§ 5

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 18. September 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 2006

Der Hessische Minister der Justiz

Banzer

[2]) Hebt auf GVBl. II 20-27

Anlage zu § 2

Form der eingereichten Dokumente

1. Übermittlungsart

   Elektronische Dokumente sind an die elektronischen Briefkästen der genannten Gerichte und Staatsanwaltschaften zu übermitteln, die über die von der hessischen Justiz zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar sind. Die Software kann über die Internetseite http://www.justiz.hessen.de lizenzfrei heruntergeladen werden.

2. Signatur der Dokumente

   Die qualifizierte elektronische Signatur – soweit erforderlich – muss dem Profil ISIS-MTT entsprechen und das ihr zugrunde liegende Zertifikat muss durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft, welche mit einer automatisierten Überprüfung andere Stellen beauftragen können, prüfbar sein.

   Auf der Internetseite des Justizministeriums http://www.justiz.hessen.de sind beispielhaft Zertifizierungsdiensteanbieter bekannt gegeben, die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften prüfbare Zertifikate herausgeben.

3. Dateiformate

   Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate aufweisen, die durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften bearbeitbar sind:

   a) ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,

   b) Unicode (als reiner Text, ohne Formatierungscodes),

   c) RTF (Rich Text Format), soweit es mit Microsoft Office darstellbar ist,

   d) Adobe PDF (Portable Document Format),

   e) Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z. B. Makros) verwendet werden,

   f) XML (Extensible Markup Language) – eine zum Dokument gehörige DTD (Document Type Definition) muss zugeordnet sein,

   g) TIFF („Tag Image File Format“) 6.0, CCITT/TTS Gruppe 4, sofern Grafik-Daten übermittelt werden (z. B. Fax, eingescannte Unterlagen als Anlage).

   Das Risiko der Übermittlung trägt der Absender, insbesondere, wenn andere Formate oder ältere Formatversionen genutzt werden. Die zulässigen Versionen der genannten Formate und weitere Konventionen werden auf der Internetseite http://www.justiz.hessen.de bekannt gegeben.

4. Sicherstellung der Bearbeitungsfähigkeit der elektronischen Dokumente

4.1 Der Dateiname des elektronischen Dokumentes soll enthalten:

   a) das gerichtliche Aktenzeichen, bei Neueingängen die Bezeichnung der Verfahrensart (zum Beispiel Klage, Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder das Wort „Neueingang“),

   b) eine schlagwortartige Bezeichnung des Inhalts und

   c) die Kurzbezeichnung der Hauptbeteiligten.

4.2 Zu einem Dokument gehörige Anlagen, die in einer separaten Datei übermittelt werden, sollen denselben Dateinamen erhalten wie das Hauptdokument, erweitert um die Bezeichnung „Anlage“ und eine dreistellige fortlaufende Nummer.

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz*)

Vom 4. September 2006

Aufgrund des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 41 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 49 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5, des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394) und des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), in Verbindung mit § 60 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402, 403), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2004 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu „Fünfter Abschnitt, § 13“ wie folgt gefasst:

   „Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz“.

2. Der Fünfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

   „Fünfter Abschnitt

   Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz

   § 13

   (1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten

   des Oberlandesgerichts,

   des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,

   des Hessischen Landesarbeitsgerichts,

   des Hessischen Landessozialgerichts,

   des Hessischen Finanzgerichts und

   der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt

   werden für ihren Geschäftsbereich als Dienstvorgesetzte folgende Befugnisse übertragen:

   1. nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß vorzunehmen,
   2. nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Disziplinarklage zu erheben,
   3. nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Disziplinargesetzes Entscheidungen zum Unterhaltsbeitrag zu treffen und
   4. nach § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes die Disziplinarbefugnisse bei den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie bei den Richterinnen und Richtern im Ruhestand auszuüben.

   Den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugsanstalten und der Leiterin oder dem Leiter der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H. B. Wagnitz-Seminar – werden für ihren Geschäftsbereich als Dienstvorgesetzte die Befugnisse nach Nr. 2 und 4 übertragen.

   (2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten

   des Oberlandesgerichts,

   des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,

   des Hessischen Landesarbeitsgerichts,

   des Hessischen Landessozialgerichts,

   des Hessischen Finanzgerichts und

   der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt

   werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

   1. nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes den Widerspruchsbescheid zu erlassen,
   2. im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit
      a) die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 41 Abs. 2 und Abs. 3 des Hessischen Disziplinargesetzes auszuüben,
      b) nach § 49 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Disziplinargesetzes den Widerspruchsbescheid aufzuheben, in der Sache neu zu entscheiden oder Disziplinarklage zu erheben.

   Die Zuleitungspflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 1 und nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes entfällt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 2006

Der Hessische Minister der Justiz

Banzer

*) Ändert GVBl. II 320-163

Verordnung zur Änderung der Elektro-Bergverordnung*)

Vom 9. August 2006

Aufgrund des § 65 Nr. 4, des § 66 Satz 1 Nr. 1, 2, 5, 6, 9 und 10, auch in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, mit § 127 Abs. 1 und mit den §§ 128 und 129, und des § 68 Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 424), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird verordnet:

Artikel 1

Die Elektro-Bergverordnung vom 17. September 2001 (GVBl. I S. 407) wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Satz 3 wird das Wort „Luftdruck“ durch das Wort „Druckluft“ ersetzt.
2. In § 30 wird in der Überschrift nach den Worten „elektrischer Anlagen und“ das Wort „elektrischer“ eingefügt.
3. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Neuerrichtete“ das Wort „oder“ eingefügt und die Worte „durch einen elektrotechnischen Sachverständigen“ durch die Worte „durch eine elektrotechnische Sachverständige oder einen elektrotechnischen Sachverständigen“ ersetzt.
4. In § 39 Abs. 1 Nr. 10 werden nach dem Wort „Betriebsmittel“ die Worte „ohne Prüfung“ eingefügt.
5. § 40 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „des Herstellers“ durch die Worte „der Herstellerin oder des Herstellers“ ersetzt.
   b) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
6. In § 41 Abs. 3 wird die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. August 2006

Der Hessische Minister für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Dietzel

*) Ändert GVBl. II 53-56

Verordnung zur Neuverteilung der Mittel der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch*)

Vom 29. August 2006

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Ausgleich für die Mehrausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(1) Die dem Land nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2030, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), zufließenden Bundesmittel werden an die Landkreise, die kreisfreien Städte und den Landeswohlfahrtsverband Hessen als zuständige Stellen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weitergeleitet.

(2) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält vorab fünf vom Hundert dieser Mittel.

(3) Für das Leistungsjahr 2006 werden die nach Abs. 2 um fünf vom Hundert reduzierten Bundesmittel nach Abs. 1 den Landkreisen und den kreisfreien Städten nach ihren Anteilen an der Summe der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen im Lebensalter von 65 Jahren und älter, soweit diese keine Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten haben – gewichtet jeweils nach dem örtlichen Mietniveau – zugewiesen. Für die Gewichtung ist die für das Gebiet des Empfängers geltende Mietenstufe nach der Anlage zu § 1 Abs. 4 der Wohngeldverordnung in der Fassung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der Weise zugrunde zu legen, dass ab der Mietenstufe 2 die nach Satz 1 maßgebende Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger je Stufe um zehn vom Hundert erhöht wird. Empfängerinnen und Empfänger nach Satz 1, für deren Gebiet unterschiedliche Mietenstufen gelten, werden mit einem gemischten Erhöhungsfaktor berücksichtigt, der sich aus dem Anteil der Bevölkerung je Mietenstufe an der Gesamtbevölkerung errechnet.

§ 2

Einmalige Korrektur der Zuweisungen im Leistungsjahr 2005

(1) Zum Ausgleich der Verwerfungen durch den unterschiedlichen Grad der in der Statistik 2003 berücksichtigten Umstellung vom Bundessozialhilfegesetz und Grundsicherungsgesetz auf das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch werden die Zuweisungen für das Leistungsjahr 2005 nach Maßgabe von Abs. 2 neu berechnet.

(2) Für das Leistungsjahr 2005 wird nach Abzug des Anteils des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom verbleibenden Restbetrag je die Hälfte der Mittel den Landkreisen und den kreisfreien Städten nach ihren Anteilen an der Summe der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen im Lebensalter von 65 Jahren und älter, soweit diese keine Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten haben, sowie nach den Anteilen an der Bevölkerung im Lebensalter von 65 Jahren und älter – gewichtet jeweils nach dem örtlichen Mietniveau – zugewiesen. Für die Gewichtung ist die für das Gebiet des Empfängers geltende Mietenstufe nach der Anlage zu § 1 Abs. 4 der Wohngeldverordnung in der Weise zugrunde zu legen, dass ab der Mietenstufe 2 die nach Satz 1 maßgebende Bevölkerungszahl je Stufe um zehn vom Hundert erhöht wird. Empfängerinnen und Empfänger nach Satz 1, für deren Gebiet unterschiedliche Mietenstufen gelten, werden mit einem gemischten Erhöhungsfaktor berücksichtigt, der sich aus dem Anteil der Bevölkerung je Mietenstufe an der Gesamtbevölkerung errechnet.

(3) Die sich aus Abs. 1 und 2 gegenüber der bisherigen Festsetzung ergebenden Mehr- und Minderbeträge werden mit der Festsetzung für 2006 verrechnet.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. August 2006

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

*) GVBl. II 34-54

Berichtigung

Betr.: Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 442)

In Zeile 5, Spalte 8 („7 ha"), Staffel E der Anlage 2 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7 muss es statt „15" richtig „315" heißen.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN

TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.
Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.
Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.
Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.
Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

○ Loseblattsammlung in sechs Ordnern	Euro 272,00
Ergänzungslieferungen pro Seite	Euro 0,075
○ CD-ROM-Gesamtausgabe für	
○ MAC ○ Windows	je Euro 272,00
Updates	je Euro 35,00
Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:	
Gesamtausgabe	**Euro 105,00**
jedes Update	**Euro 27,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.